

bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich



Häusliche Gewalt

Informationen und Hilfsangebote für Täter und Täterinnen

Was ist passiert?

Sie wurden gegenüber einer Person, mit der Sie zusammenleben, gewalttätig. Freunde/Freundinnen, Nachbarn oder der/die Betroffene haben während einer Gewaltsituation die Polizei eingeschaltet. Diese Entscheidung war richtig! Häusliche Gewalt ist nie privat!

Die Polizei hat die Situation geklärt und Sie der Wohnung verwiesen. Sie hat eine Anzeige aufgenommen und leitet ein Ermittlungsverfahren ein. Dazu ist sie verpflichtet, auch wenn die von Gewalt betroffene Person dies selbst nicht will.



Wie geht es weiter?

Was macht die Polizei?

Gewalt in Beziehungen ist keine Privatsache. Sie ist eine Straftat wie z. B. Körperverletzung, Nötigung oder Freiheitsberaubung.

Die Polizei hat eine Gewalteskalation verhindert und Sie wegen Ihrer Gewalttätigkeiten für zehn Tage aus Ihrer gemeinsamen Wohnung verwiesen. Dazu ist die Polizei nach § 34a des Polizeigesetzes NRW berechtigt, wenn dies zum Schutz der von Gewalt betroffenen Person notwendig ist.

Eine Wohnungsverweisung und ein Rückkehrverbot können bei allen Formen von Lebens- und Wohngemeinschaften – ungeachtet von Familienstand, Verwandtschaftsgrad, sexueller Orientierung oder Eigentumsverhältnissen – angeordnet werden.

Sie konnten dringend benötigte persönliche Gegenstände aus der Wohnung mitnehmen. Sie dürfen, wenn es erforderlich ist, nur in Begleitung der Polizei und mit Zustimmung der von Gewalt betroffenen Person weitere persönliche Gegenstände aus der Wohnung holen.

Das polizeiliche Rückkehrverbot gilt für zehn Tage. Die Polizei wird die Einhaltung des Rückkehrverbots während der zehn Tage unangemeldet überprüfen. Ein Verstoß kann mit Zwangsgeld verfolgt werden. Bei Nichtzahlung kann die Polizei gegebenenfalls Ersatzzwangshaft beantragen. Dies bedeutet, dass Sie ersatzweise inhaftiert werden können.

Sollten Sie versuchen, während des Rückkehrverbots in die Wohnung zu gelangen, so wurde die von Gewalt betroffene Person darauf hingewiesen, sofort die Polizei unter 110 anzurufen. Dies gilt auch für den Fall, dass Sie der von Gewalt betroffenen Person außerhalb der Wohnung auflauern oder nachstellen.

Zivilrechtliche Schutz- möglichkeiten für Betroffene

Die betroffene Person kann innerhalb der zehn Tage, die Sie der Wohnung verwiesen wurden, beim Familiengericht eine Schutzanordnung beantragen.

Der Verstoß gegen gerichtliche Schutzanordnungen ist nach § 4 Gewaltschutzgesetz eine Straftat und wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



Das Gericht kann Ihnen als Täter/Täterin verbieten:

- die Wohnung zu betreten
- sich in einem bestimmten
Umkreis der Wohnung der von
Gewalt betroffenen Person
aufzuhalten
- Orte aufzusuchen, an denen
sich die von Gewalt betroffene
Person regelmäßig aufhält
(Arbeitsplatz, Kindergarten,
Schule etc.)
- Kontakt zu der von Gewalt be-
troffenen Person aufzunehmen

Hat meine Gewalttätigkeit Auswirkungen auf das Umgangsrecht für meine Kinder?

Durch die zuvor angesprochene Schutzanordnung kann das Umgangsrecht mit Kindern eingeschränkt werden. Falls Sie weiterhin Gewalt ausüben, kann mit Hilfe des Jugendamts oder eines Anwalts/ einer Anwältin veranlasst werden, das Umgangsrecht einzuschränken oder auszusetzen.



Mögliche Regelungen für den Umgang sind:

- die Übergabe in einem geschützten Raum
- der begleitete oder betreute Umgang¹
- ein zeitlich befristetes Umgangsverbot
- das Aussetzen des Umgangs

¹ § 1684 Abs. 4 BGB

Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung

Viele Kinder, die häusliche Gewalt miterleben, schämen sich für das Verhalten ihrer Eltern. Dadurch fällt es ihnen schwer, sich jemandem anzuvertrauen. Außerdem fühlen sie sich schuldig für das, was zu Hause passiert. Ihnen muss deutlich gemacht werden, dass sie nicht für das Verhalten ihrer Eltern verantwortlich sind.

Wenn Kinder im Elternhaus Gewalt erleben, wird Gewaltausübung für sie zur Normalität. Sie lernen nicht, dass man Konflikte auch gewaltfrei lösen kann.

Im Erwachsenenalter wiederholt sich für diese Kinder oft das Erlebte, nämlich die Duldung oder Ausübung von Gewalt. Kinder brauchen daher qualifizierte Unterstützung dabei, wie sie ihre Gewalterfahrungen verarbeiten und bewältigen können.

Diese Unterstützung erfolgt durch Fachberatung bei den Jugendämtern, Erzieher/Erzieherinnen in Frauenhäusern oder durch spezielle Angebote von Trauma-Ambulanzen.

Hilfe und Unterstützung für Kinder & Jugendliche

Kinder und Jugendliche können sich bei Problemen zu Hause, in der Schule, im Freundeskreis oder wenn sie sich bedroht fühlen, Hilfe und Unterstützung holen.



Hilfe für Kinder:

Beim Kinder- und Jugendtelefon **116 111** der „Nummer gegen Kummer“, anonym und kostenfrei erreichbar von montags bis samstags 14 bis 20 Uhr

E-Mail-Beratung:

www.nummergegenkummer.de
oder beim Jugendamt

Auch Kinder und Jugendliche können, falls sie sich bedroht fühlen oder bedroht werden, polizeiliche Hilfe unter **110 rufen.**

Beratung & Hilfe in Ihrer Nähe

Wenn Sie den Mut haben, sich mit Ihrer Gewalttätigkeit auseinanderzusetzen und entschlossen sind, Ihr Verhalten zu ändern, nehmen Sie Beratung und Unterstützung in Anspruch. Hier finden Sie Beratungsstellen in Ihrer Nähe:



Beratungsangebote im Internet

Bundes- arbeitsge- meinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V.



Auf der Homepage finden Sie Informationen und Hilfsangebote verschiedener Träger, die Sie vor Ort unterstützen.

www.bag-taeterarbeit.de

Rubicon



Beratung zum Thema „Gewalt in der Partnerschaft“ bietet für Menschen, die in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften leben, die Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans*Menschen Rubicon.

rubicon-koeln.de

Euline



Informationen rund um das Thema Gewaltausübung und deren Folgen, sowie eine Hotline gegen Gewalt.

www.euline.eu

Diakonie



Auf der Homepage finden Sie unter anderem Einrichtungen der Diakonie, die Ihnen im Falle häuslicher Gewalt Hilfestellung geben können.

www.diakonie.de

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Kriminalprävention, Evaluation, Kriminalistisch-
Kriminologische Forschungsstelle (KKF)

Völklinger Straße 49 | 40221 Düsseldorf

Tel. +49 211 939-0

vorbeugung.lka@polizei.nrw.de | lka.polizei.nrw

